

Besondere Nebenbestimmungen-Straßenbau – BNBest-Stra –

¹Für die Ausführung des Vorhabens, Anforderung und Verwendung der Zuwendung, Kostenerhöhungen, sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage 3a zu Art. 44 BayHO. ²Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger nachfolgende „Besondere Nebenbestimmungen – Straßenbau (BNBest-Stra)“ als Nebenbestimmung im Sinne des Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten:

1 Rechtliche Wirkung des Zuwendungsbescheids

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht eventuell erforderliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse zur Durchführung des Bauvorhabens, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (z. B. Baurecht, Wasserrecht, Denkmalschutzgesetz usw.).

2 Kontinuierliche Bautätigkeit

Gemäß einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 26. November 1975 soll eine über das ganze Jahr möglichst kontinuierliche Bautätigkeit angestrebt werden.

3 Eigenregieleistungen

¹Kommunale Eigenregieleistungen sollen insbesondere aus wirtschaftspolitischem Interesse nicht durchgeführt werden. ²Sie werden grundsätzlich nicht gefördert.

4 Schwerer VOB-Verstoß

Bei schweren Verstößen gegen die Vergabe-grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Kosten für die jeweilige Auf-tragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungs-fähigen Kosten unberücksichtigt.

5 Änderung der Finanzierung

5.1 Festbetragsfinanzierung, Förderung mit Kostenpauschalen

Kostenüberschreitungen bleiben bei der Festbetragsfinanzierung und bei der Förderung mit Kostenpauschalen grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unvollständiger Ausführung erfolgt eine anteilmäßige Kürzung des Festbetrages.

5.2 Anteilfinanzierung

¹Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Eine Nachbewilligung scheidet bei Anteilfinanzierung grundsätzlich aus. ²Die Gewährung von Zuwendungen über die in Aussicht gestellte höchstmögliche Gesamtzuwendung hinaus scheidet grundsätzlich aus. ³Ausnahmen kommen nur für Kostensteigerungen in Betracht, die

- a) mehr als 5 % der festgesetzten zuwendungs-fähigen Kosten, mindestens über 100 000 Euro, oder
- b) bei Maßnahmen nach §§ 3 und 13 EKrG mit zuwendungs-fähigen Kosten bis 1,0 Million Euro mehr als 10 % der zuwendungs-fähigen Kosten, mindestens 10 000 Euro, (bei höheren zuwendungs-fähigen Kosten gilt a)

betragen und vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten ist. ⁴Wurde die Kostensteigerung durch Ergänzungen oder Erweiterungen des Vorhabens verursacht, so kann die Zuwendung nur erhöht werden, wenn die Ergänzung oder Erweiterung zur Auflage gemacht oder nach Nr. 5 ANBest-K der Bewilligungs-behörde mitgeteilt und von ihr als notwendig und zweckmäßig anerkannt wurde. ⁵Eine Nachbewilligung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Kostensteigerung auf mangelhafte Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Aus-führung oder Nichtbeachtung der einschlägi-gen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zurückzuführen ist. ⁶Das Antragsver-fahren für die Erhöhung der Zuwendung regelt sich nach den Nrn. 12 bis 15 RZStra.

6 Anzeige der Fertigstellung

¹Die Fertigstellung einer Maßnahme ist der Bewilligungsstelle und dem Staatlichen Bauamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

²Fertigstellungstermin ist der Zeitpunkt, zu dem das geförderte Projekt in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

³Bei Projekten über 2,5 Millionen Euro zuwendungsfähigen Kosten ist die beabsichtigte Verkehrsfreigabe drei Monate vorher dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und im Falle einer Förderung nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat anzuzeigen. ⁴Ein Abdruck dieser Anzeige ist der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7 Meldung des tatsächlichen Mittelbedarfs im Haushaltsjahr

¹Die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen und verausgabten Mittel nach BayGVFG und Art. 13f BayFAG sind vom Zuwendungsempfänger jährlich zum 15. Januar unter Verwendung des Vordrucks Muster 1b zu Art. 44 BayHO gegenüber der Regierung nachzuweisen. ²Die Frist für die Verwendung dieser Mittel endet mit Ablauf des Jahres der Bewilligung.

³Die Frist für die Verwendung der Mittel nach Art. 13c Abs. 1 BayFAG endet mit Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Jahres. ⁴Die Regierung kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Auszahlung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

⁵Bis zum Ende der Verwendungsfrist nicht ausbezahlte Beträge verfallen, können aber gemäß Nr. 10.1 RZStra erneut beantragt werden.

8 Auszahlung der Zuwendungen

¹Die Auszahlung der Zuwendungen ist bis spätestens 20. November des Bewilligungsjahres mit dem Vordruck Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. ²Sollte dem Zuwendungsempfänger im Laufe des Bewilligungsjahres erkennbar werden, dass die Zuwendungen bis zum 20. November nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist dies der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen. ³Haben nachträgliche Änderungen der Ausgaben oder der Finanzierung die Ermäßigung der Zuwendung zur Folge, so ist dies der Bewilligungsbehörde ebenfalls umgehend mitzuteilen. Zuwendungen von insgesamt

nicht mehr als 100 000 Euro werden im Allgemeinen erst nach Vorlage des Nachweises der Verwendung ausbezahlt.

9 Nachweis der Verwendung

9.1 Festbetragsfinanzierung, Förderung mit Kostenpauschalen

Vom Zuwendungsempfänger ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO (vgl. Nr. 22.6 RZStra) über die mit der baufachlichen Stellungnahme betraute Behörde der Bewilligungsbehörde vorzulegen, sofern die Verwendungsbestätigung von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid zugelassen worden ist.

9.2 Anteilfinanzierung

¹Der Verwendungsnachweis ist – bei gemeinsamer Förderung aus BayFAG- und BayGVFG-Mitteln nur ein gemeinsamer Nachweis – in zweifacher Ausfertigung bei der in Nr. 4 des Zuwendungsbescheids [Anlage 5 Zuwendungsbescheid (Muster 3)] genannten Behörde einzureichen. ²Bei unterschiedlicher Höhe der zuwendungsfähigen Kosten ist der Nachweis der Ausgaben in Nr. 5.2 des Vordrucks Muster 4 zu Art. 44 BayHO für BayGVFG- und BayFAG-Mittel getrennt zu führen. ³Von der Beigabe eines Bestandsplans kann abgesehen werden, wenn in Nr. 8 des Verwendungsnachweises (Vordruck Muster 4 zu Art. 44 BayHO) versichert wird, dass die Maßnahme nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt wurde.

10 Zweckentfremdung

Es bleibt vorbehalten, die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme

- wesentliche Änderungen am Bestand der Verkehrseinrichtung vorgenommen werden, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist,
- die Verkehrseinrichtung zweckentfremdet oder veräußert wird,
- die Verkehrseinrichtung aufgrund straßenrechtlicher oder straßenverkehrsrechtlicher Beschränkungen die ihr zuge dachte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nicht erfüllen kann.